

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Wyco-Glas GmbH, 75179 Pforzheim

Stand April 2004

I. Allgemeines

1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Besteller sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten uns gegenüber nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
2. Für Art und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
3. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder die aufgrund unvorhersehbarer technischer Schwierigkeiten erforderlich werden, bleiben vorbehalten, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

II. Preise

1. Preisänderungen sind gegenüber einem Unternehmer bzw. einem Verbraucher zulässig, wenn zwischen dem Abschluß des Vertrages und dem vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen bzw. mehr als vier Monate liegen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Montage ab Werk Pforzheim ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler können von uns auch nachträglich korrigiert werden.
4. Nimmt der Besteller bei Abrufaufträgen die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht in vollem Umfang ab, so entfällt ein etwa gewährter Mengenrabatt für den gesamten Auftrag.

III. Zahlungen

1. Mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Rechnungsbeträge unter 50,00 EUR sind sofort ohne Abzug zahlbar.
2. Unabhängig davon werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind dann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Mängelrügen des Bestellers beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Besteller verzichtet darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

4. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind.
5. Gerät der Besteller bei der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

IV. Lieferfristen

1. Liefertermine- und -fristen sind nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung verbindlich. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die erforderliche Genehmigung und Freigabe sowie den Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung voraus.
2. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Besteller zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 20 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat.
3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführungen übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörung, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Sind wir nach III. 2 dieser Bedingungen berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum zwischen Eintritt des Verzuges und Eingang der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung bei uns; hierdurch evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers, hat dieser nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu bezahlen. Der Besteller hat unsere Lieferung spätestens innerhalb eines Monats ab Lieferbereitschaft abzunehmen, sofern ein Auftrag keine Terminangabe enthält.
4. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständiges Geschäft. Bestellte Mengen können bis zu 10 % unter- oder überliefert werden.

V. Verpackung

Die Verpackung und der Verpackungsaufwand erfolgen nach unserem Ermessen mit aller gebotenen Sorgfalt. Sie werden dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Begleichung der Rechnung oder sonstiger Forderungen aus laufender Rechnung unser Eigentum.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern. Der Besteller tritt hiermit im Voraus die Kaufpreisforderung gegen den Dritten in voller Höhe des uns zustehenden Rechnungsbetrages ab. Er ist berechtigt, die abgetretene Forderung so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

3. Der Besteller ist verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen, wenn von uns gelieferte Gegenstände gepfändet werden oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehalten sowie zur Herbeischaffung des Gegenstandes auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen, sofern er die Entstehung dieser Kosten schuldhaft verursacht hat.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens auf den Besteller über, sobald die Lieferung unsere Betriebsräume verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir weitere Leistungen übernommen haben. Verzögert der Besteller die Absendung, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
3. Versandvorschriften werden von uns beachtet, für günstigste Verfrachtung wird keine Haftung übernommen.

VIII. Sonderleistungen/Urheberrecht

1. Nachträgliche Änderungen von ursprünglich festgelegten Maßen, Gewichten oder Farben werden gesondert berechnet.
2. Unsere sämtlichen Entwürfe, Muster, Modelle, Skizzen, Reinzeichnungen und dergleichen mehr sind unser geistiges Eigentum und dürfen vom Besteller weder nachgeahmt noch in irgendeiner anderen Art und Weise zur Nachbildung verwendet, auf sonstige Art und Weise verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn keine besonderen Schutzrechte bestehen. Der Besteller ist uns im Falle eines Verstoßes zur Unterlassung und zum Schadensersatz verpflichtet.

IX. Gewährleistung

1. Vom Besteller angegebene Maße werden von uns grundsätzlich als Außenmaße betrachtet. Bei geringfügigen Fehlern, kleinen Kratzern, Haarrissen und ähnlichem stehen dem Besteller Gewährleistungsrechte nicht zu, sofern die Tauglichkeit und das Aussehen hierdurch nicht maßgeblich beeinflusst werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von Herstellerseite bedingte Toleranzen in Maß, Farbe und Gewicht. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Besteller Verbraucher, so hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn Sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Preis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, wir haben die Vertragsverletzung arglistig verursacht. Wir sind berechtigt, Unternehmern die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten in Rechnung zu stellen.
2. Unternehmer haben uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Besteller trifft in diesem Fall die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für

den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist der Besteller Verbraucher, trifft ihn die Obliegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, uns über offensichtliche Mängel schriftlich zu unterrichten. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mängelrüge bei uns maßgeblich. Sofern der Besteller die Unterrichtung unterlässt, erlöschen die Gewährleistungsansprüche zwei Monate nach Feststellung des Mangels durch den Besteller. Dies gilt hingegen nicht im Falle unserer Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Besteller.

3. Für Schäden, die aufgrund unrichtiger oder ungenügender Angaben über die Betriebsverhältnisse, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Teile, durch übermäßige Beanspruchung, durch natürliche Abnutzung oder dadurch entstehen, dass der Besteller oder von ihm beauftragte Personen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis Änderungen oder Reparaturen an unseren Waren vornehmen, haben wir nicht aufzukommen. Des weiteren trifft uns keine Haftung, wenn wir auf Verlangen des Bestellers Teile einbauen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

X. Haftung aus sonstigen Gründen

Wir haften weder für Mangelfolgeschäden, die aufgrund des Mangels nicht voraussehbar waren, noch für entgangenen Gewinn. Darüber hinaus haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Haftungsbeschränkungen gelten insgesamt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, sowie bei einem Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

XI. Rückgabe der gelieferten Ware

Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Waren. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise bei originalverpackten Teilen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei einer Rücknahme eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Pforzheim.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie Mahnverfahren ist Pforzheim.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.